gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 14.06.2016

**Druckdatum:** 14.06.2016

**Version:** 1.1 Seite 1/9

## LUPUS Laufreiniger 520015 / 520516 / 520017

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

#### Handelsname/Bezeichnung:

LUPUS Laufreiniger

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Reiniger für Innenläufe von Schusswaffen Reiniger / Entfetter für Metalloberflächen

# 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

## **Hersteller/Lieferant:**

## **EUROHUNT GmbH**

Harzblick 25

99768 Harztor OT Ilfeld

**GERMANY** 

**Telefon:** +49 (0) 36 331 / 50 54 0 **Telefax:** +49 (0) 36 331 / 50 54 22

**E-Mail:** info@eurohunt.de **Webseite:** www.eurohunt.de

E-Mail (fachkundige Person): info@eurohunt.de

#### 1.4 Notrufnummer

24h: +49 (0) 5 51 - 19 24 0

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahren- kategorien		Einstufungs- verfahren
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Irrit. 2)	H319: Verursacht schwere Augenreizung.	Berechnung

## 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme:



#### **GHS07** Ausrufezeichen

Signalwort: Achtung

\_\_\_\_\_

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

## Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU): -

Sicherheitshinweise	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise Prävention	
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 14.06.2016

**Druckdatum:** 14.06.2016

**Version:** 1.1 Seite 2/9

# **LUPUS Laufreiniger**

Sicherheitshinweise Reaktion	
	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitshinweise Entsorgung	
P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

## Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Kann Hautreizungen verursachen.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Wasser mit Tensidzusatz

## Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gehalt
CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	2-Butoxyethanol Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2  • Achtung H302-H312-H315-H319-H332	2,5 - 10 Gew-%
CAS-Nr.: 90194-45-9 EG-Nr.: 290-656-6	Benzolsulfonsäure, Mono-C10-13-alkylderivate, Natriumsalze Eye Dam. 1, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2	< 2,5 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

#### **Nach Einatmen:**

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abwaschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

## Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Haut- und Augenreizungen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

## Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO2).

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht: Brennbar

Erstellt von HSE DATA®, www.hse-data.com

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 14.06.2016

**Druckdatum:** 14.06.2016

**Version:** 1.1 Seite 3/9

# **LUPUS Laufreiniger**

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, giftig

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

## Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Personen in Sicherheit bringen.

#### Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

#### 6.1.2 Einsatzkräfte

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

## Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

#### Für Reinigung:

Wasser

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## 6.5 Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

## Hinweise zum sicheren Umgang:

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

#### Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Zur Vermeidung von Sprühnebelbildung geeignete Sprüheinrichtung verwenden.

#### Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

#### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 14.06.2016

**Druckdatum:** 14.06.2016

**Version:** 1.1 Seite 4/9

# **LUPUS Laufreiniger**

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht verschlossen halten. Kühl und trocken lagern. Zu vermeidende Bedingungen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

## Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

## Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

#### **Empfehlung:**

Reiniger für Innenläufe bei Schusswaffen Reiniger / Entfetter für Metalloberflächen

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Land)	Stoffname	<ol> <li>Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert</li> <li>Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert</li> <li>Momentanwert</li> <li>Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren</li> <li>Bemerkung</li> </ol>
IOELV (EU)	2-Butoxyethanol CAS-Nr.: 111-76-2	① 20 ppm (98 mg/m³) ② 50 ppm (246 mg/m³) ⑤ (May be absorbed through the skin.)
TRGS 900 (DE)	2-Butoxyethanol CAS-Nr.: 111-76-2	① 10 ppm (49 mg/m³) ② 40 ppm (196 mg/m³)
DFG (DE)	2-Butoxyethanol CAS-Nr.: 111-76-2	① 10 ppm (49 mg/m³) ② 20 ppm (98 mg/m³)

## 8.1.2 Biologische Grenzwerte

Grenzwerttyp (Land)	Stoffname		<ol> <li>Parameter</li> <li>Untersuchungsmaterial</li> <li>Probenahmezeitpunkt</li> <li>Bemerkung</li> </ol>
TRGS 903 (DE)	2-Butoxyethanol CAS-Nr.: 111-76-2	200 mg/L	Butoxyessigsäure; Nach Hydrolyse:     Urin     bei Langzeitexposition
TRGS 903 (DE)	2-Butoxyethanol CAS-Nr.: 111-76-2		Butoxyessigsäure     Urin     bei Langzeitexposition

## 8.1.3 DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Aerosolerzeugung/-bildung: Technische Belüftung des Arbeitsplatzes

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 14.06.2016

**Druckdatum:** 14.06.2016

**Version:** 1.1 Seite 5/9

# **LUPUS Laufreiniger**

# 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung







## Augen-/Gesichtsschutz:

Ab- und Umfüllen: Gestellbrille mit Seitenschutz (EN 166).

#### **Hautschutz:**

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke: 0,11 mm Durchbruchszeit: > 480 min

Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

#### Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Aerosolerzeugung/-bildung: Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Partikelfiltergerät (EN 143).

## Sonstige Schutzmaßnahmen:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar.

## 8.3 Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar.

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aggregatzustand:** flüssig **Farbe:** farblos **Geruch:** charakteristisch

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei	Methode	Bemerkung
pH-Wert	9,5 - 10,5	20 °C		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt			
Gefrierpunkt	nicht bestimmt			
Siedebeginn und Siedebereich	> 100 °C			
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt			
Flammpunkt	nicht anwendbar			
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt			
Zündtemperatur	nicht anwendbar			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar			
Dampfdruck	23 hPa	20 °C		
Dampfdichte	nicht bestimmt			
Dichte	1,005 - 1,015 g/cm <sup>3</sup>	20 °C		
Schüttdichte	nicht bestimmt			
Wasserlöslichkeit	vollständig misc hbar			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser, log P (o/w)	nicht bestimmt			
Viskosität, dynamisch	nicht bestimmt			
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt			

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ChemV (Schweiz)

 $\textbf{Bearbeitungsdatum:}\ 14.06.2016$ 

**Druckdatum:** 14.06.2016

**Version:** 1.1 Seite 6/9

# **LUPUS Laufreiniger**

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht: Brennbar

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, giftig

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

## Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Akute inhalative Toxizität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Leicht reizend, aber nicht einstufungsrelevant.

## Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

## Aquatische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Keine Daten verfügbar..

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 14.06.2016

**Druckdatum:** 14.06.2016

**Version:** 1.1 Seite 7/9

# **LUPUS Laufreiniger**

# 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### **Biologischer Abbau:**

Die Einzelkomponenten sind biologisch abbaubar. Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

## **Akkumulation / Bewertung:**

Keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## Abfallbehandlungslösungen

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Wegen Verwertung Hersteller ansprechen.

## Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

#### Andere Entsorgungsempfehlungen:

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

#### 13.2 Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.1 UN-Nr.

nicht relevant

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

## 14.3 Transportgefahrenklassen

nicht relevant

#### 14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

## 14.5 Umweltgefahren

nicht relevant

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht relevant

# 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 14.06.2016

**Druckdatum:** 14.06.2016

Version: 1.1 Seite 8/9

# **LUPUS Laufreiniger**

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1 EU-Vorschriften

## Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

#### 15.1.2 Nationale Vorschriften

## [DE] Nationale Vorschriften

# Lagerklasse gemäß TRGS 510 (LGK)

LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

## Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK 1 - schwach wassergefährdend

#### Bemerkung:

Einstufung gemäß VwVwS, Anhang 4.

## Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

## Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

DGUV Regel 112-190 (BGR 190): "Benutzung von Atemschutzgeräten" DGUV Regel 112-192 (BGR 192): "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" DGUV Regel 112-195 (BGR 195): "Einsatz von Schutzhandschuhen"

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Merkblätter:

M 004 - Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

M 050 - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

M 053 - Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

M 062 - Lagerung von Gefahrstoffen

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

#### 15.3 Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## 16.1 Änderungshinweise

Änderungen mit Version 1.1:

Abschnitt 8: Hautschutz, Handschutz

Allgemeine Überarbeitung

#### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

## 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar.

## 16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahren- kategorien		Einstufungs- verfahren
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Irrit. 2)	H319: Verursacht schwere Augenreizung.	Berechnung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 14.06.2016

**Druckdatum:** 14.06.2016

**Version:** 1.1 Seite 9/9

# **LUPUS Laufreiniger**

#### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Gefahrenhinweise	Gefahrenhinweise	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	

## 16.6 Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar.

## 16.7 Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.